

1188/J XXI.GP

## A N F R A G E

der Abgeordneten Haidlmayr, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Finanzen

Betreffend Fälligkeit der Erbschaftssteuer

Im November 1999 verstirbt Frau G. Da sie kein Testament hinterläßt, tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft. Das Erbverfahren wird Anfang Februar 2000 ordnungsgemäß von einem Notar durchgeführt. Herr G. erbt die Hälfte des Vermögens von Frau G., die Kinder die weitere Hälfte von Frau G. Herr G. verpflichtet sich, den Anteil (Geldbetrag) an jedes Kind bis spätestens 31. Juli 2000 zu überweisen.

Im Ende Februar 2000 (also 2 Wochen nach der Niederschrift beim Notar) ist Herr G. nachverstorben. Der Erbanteil von Frau G. konnte Herr G. nicht mehr an die Kinder überweisen.

Im Juli 2000 erhielt jedes Kind vom Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien den Erbschaftssteuerbescheid. Sie wurden aufgefordert innerhalb der vorgeschriebenen Frist die festgesetzte Erbschaftssteuer zu begleichen.

Jedes Kind hat, da der vereinbarte Geldbetrag nicht mehr ausbezahlt werden konnte, gegen den Erbschaftssteuerbescheid mit folgendem Inhalt berufen:

Das unter GZ....., BG..... erworbenen Erbe nach dem Tod meiner Mutter Frau ..... gestorben am ..... 1999, konnte nicht mehr zum vereinbarten Termin ausbezahlt werden, da mein Vater, Herr..... am ..... 2000 nachverstorben ist. Die entsprechenden Unterlagen liegen ebenfalls beim BG.....auf.  
Ich ersuche daher um Stattgebung meiner Berufung bis zur Auszahlung der Abfindung.

Im August wurde die Berufung, mittels Erbschaftssteuerbescheid - Berufungsvorentscheidung gem. § 276 BAO, mit folgender Begründung abgewiesen: Für den gegenständlichen Erwerb von Todes wegen ist die Erbschaftssteuerschuld gem. § 12 (1) 1. ErbStGes. entstanden. Wann der Erwerb von Todes wegen der Berufungswerberin tatsächlich ausbezahlt wird, ist erbschaftssteuerrechtlich ohne Bedeutung.

Die Berufung war daher als unbegründet abzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung:

Diese Berufungsvorentscheidung wirkt wie eine Entscheidung über die Berufung (§276 BAO), es sei denn, dass innerhalb eines Monats nach Zustellung der Berufungsvorentscheidung beim oben angeführten Finanzamt der Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz gestellt wird. Bei rechtzeitiger Einbringung dieses Antrages gilt die Berufung ab diesem Zeitpunkt wieder als unerledigt; im übrigen bleiben aber die Wirkung der Berufungsvorentscheidung bis zur abschließenden Berufungserledigung erhalten.

Da das „Verwirrspiel“ der Rechtsmittelbelehrung der Berufungsvorentscheidung gem. §276 BAO für BürgerInnen, die über keine ausgeprägten juristischen Kenntnisse verfügen bzw. sich keinen privaten Anwalt leisten können, nicht nachvollziehbar.

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an Sie folgende

#### A N F R A G E

- 1) Mit welcher (für die „normalen“ BürgerInnen nachvollziehbaren) Begründung müssen Erben die Erbschaftssteuer zahlen, obwohl der Erwerb tatsächlich noch nicht ausbezahlt wurde bzw. nicht mehr ausbezahlt werden konnte?
- 2) Gilt § 12 (1)1. ErbStGes.: „Wann der Erwerb von Todes wegen der Berufungswerberin tatsächlich ausbezahlt wird, ist erbschaftssteuerrechtlich ohne Bedeutung“, für den Erwerb jeglichen Vermögens, unabhängig von der Höhe des Erbes und unabhängig davon ob es sich um Mobilien oder Immobilien, und auch unabhängig davon es sich um Privat -, Firmen - Stiftungsvermögen etc. handelt?  
Wenn ja:  
Wenn nein: für welche Erbschaften gilt dies warum nicht?  
(Auflistung nach Art und Höhe der Erbschaft)
- 3) Wissen Sie auch, daß Erben mit geringem oder keinem Einkommen in der Regel nicht in der Lage sind, Erbschaftssteuer „im vorhinein“ zu zahlen, oder sich einen Anwalt zu leisten, der durchficht, daß die Erbschaftssteuer erst dann zu entrichten ist, wenn das Erbe nicht nur auf „Papier“ (vereinbarte Erbschaft) steht, sondern tatsächlich eintritt (vereinnahmtes Erbe)?  
Wenn ja: bis wann werden Sie dem Parlament die entsprechenden Änderungen im Erbschaftssteuergesetz zuleiten?  
Wenn nein: wie lautet Ihre Begründung?
- 4) Sind die Bemessungsgrundlagen und der pro Bemessungsgrundlage vorgeschriebene Erbschaftssteuersatz für alle Formen der Erbschaft gleich?  
Wenn nein: wer bezahlt für welche Erbschaft welche Höhe an Erbschaftssteuer?  
(Auflistung aller Arten von Erbschaften und Prozentsatz Höhe (%) der Erbschaftssteuer)